

## Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

Die 45. Ergänzungslieferung bringt das Standardwerk zum Bayerischen Feuerwehrgesetz auf den Rechtsstand Oktober 2019.

Im Kommentarteil wird unter anderem behandelt, welches Maß an Eigengefährdung für die Feuerwehrdienstleistenden im Einsatz zumutbar ist und inwieweit sie zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet sind, die sie im Feuerwehrdienst wahrnehmen (Art. 6). Außerdem enthält die Ergänzungslieferung Ausführungen zum Freistellungsanspruch bei Gleitzeitregelung (Art. 9), zur Notwendigkeit von Impfungen der Feuerwehrdienstleistenden (Art. 1) sowie zur Frage, ob der Kommandant einer Feuerwehr auch das Amt eines Kreisbrandinspektors ausüben kann (Art. 19). Ein weiteres Thema ist, wann die Beseitigung von Folgen noch Teil des Brandeinsatzes und damit Pflichtaufgabe der Feuerwehr sein kann (Art. 4). Eingearbeitet ist auch die aktuelle Rechtsprechung zum Aufwendungsersatz bei Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage (Art. 28) und zur Abgrenzung der Pflichtaufgabe

des Absicherns einer Schadensstelle von der freiwilligen Aufgabe der Verkehrsregelung (Art. 4, Art. 28). Eingegangen wird auch auf die Verpflichtung des Kommandanten bei eingesetzten Fahrzeugführern regelmäßig zu überprüfen, ob diese über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen (Art. 8). Schließlich werden noch die strafrechtlichen Folgen bei Behinderung von Hilfswilligen durch Schaulustige und bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs hilfloser Personen durch das unbefugte Herstellen von Video- und Bildaufnahmen und deren Weitergabe an Dritte aufgezeigt (Art. 23).

Im Anhang wurden die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern (C/2a), die Mustersatzungen für die Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände (C/3a und C/4a), das Merkblatt »Sicherheitswachen« (C/7b), die Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern auszugsweise (C/9d), der dazugehörige Anhang zu § 19 (C/9e), der Auszug aus dem Strafgesetzbuch (C/17b), die Verordnung über die Feuerbeschau (C/31b), der Auszug aus der Bayerischen Bauordnung (C/33a), der Auszug aus dem Kraftfahrzeugsteuergesetz (C/39a), der Auszug aus der dazugehörigen Durchfüh-

rungsverordnung (C/39b) und der Auszug aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (C/40a) aktualisiert. Ersetzt wurden die Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz durch einen Auszug aus der Zuständigkeitsverordnung (C/17d), die Richtlinien zur Bewältigung eines Massenansturms von Verletzten durch die Richtlinie zur Bewältigung von Ereignissen mit einem Massenansturm von Notfallpatienten und Betroffenen (C/281) und der Hinweis auf weitere für den Katastrophenschutz einschlägige Vorschriften durch den Hinweis auf Vorschriften zum nuklearen Katastrophenschutz (C/42b).

**Bayerisches Feuerwehrgesetz**, Kommentar- und Vorschriften-sammlung zu Brandschutz und technischer Hilfeleistung, begründet von Dr. Hellmut Oehler (†), MDirig. a. D., Hans Wagner, RD a. D., fortgef. von Dr. Hans Endres, Polizeipräsident a. D., Gerhard Forster, Präsident a. D., Heinz Pemler, RD a. D. und Dr. Wolf-Dieter Remmele, MDirig. a. D.

Loseblattwerk in zwei Ordnern, etwa etwa 2250 Seiten, 86,00 €, ISBN 978-3-415-00601-0, 45. Erg. Lfg., 210 Seiten, 54,80 €, erschienen im Richard Boorberg Verlag, München.